

# Hessischer Turnverband e. V

## Landesligastatut Gerätturnen weiblich

### § 1 Geltungsbereich

Dieses Statut regelt verbindlich den Wettkampfbetrieb für den Landesligabetrieb Gerätturnen weiblich des Hessischen Turnverbandes. Das Landesligastatut steht im Einklang mit der Wettkampfordnung des Hessischen Turnverbandes.

### § 2 Gremien

Die an der Abwicklung des Landesligabetriebes Gerätturnen weiblich Beteiligten sind:

- Landesligaversammlung  
Die Landesligaversammlung setzt sich aus je einem/einer Vertreter/-in der startenden Vereine zusammen. Zudem gehören der Landesligaversammlung an
  - der/die Leiter/-in der Landesliga und sein/e Vertreter/-in
  - der/die Kampfrichterbeauftragte.  
Die Einberufung und Durchführung der Versammlungen erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Geschäftsordnung des Hessischen Turnverbandes.
- Landesligaausschuss  
Dem Landesligaausschuss gehören der/die Leiter/-in der Landesliga und sein/e Vertreter/-in, zwei Vereinsvertreter/-innen und der/die Kampfrichterbeauftragte an.
  - Der/die Leiter/-in der Landesliga wird durch die Landesligaversammlung für eine Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er/sie ist zudem nicht stimmberechtigtes Mitglied im Landesfachausschuss Gerätturnen weiblich.
  - Die Vereinsvertreter/-innen werden durch die Landesligaversammlung für eine Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt
  - Der/die Kampfrichterbeauftragte wird durch die Ligaversammlung für eine Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.
  - Der Beauftragte für den Wettkampfsport des Landesfachausschusses kann durch den Landesfachausschuss entsandt werden.
- Fachausschuss Gerätturnen weiblich
- Präsidium
- Geschäftsstelle

### § 2.1 Aufgaben der Gremien

#### Landesligaversammlung:

- Erstellung des Landesligastatuts
- Erarbeiten von Änderungsvorschlägen für das Landesligastatut
- Verabschiedung der jeweiligen Ausschreibung
- Einteilung der Landesligen

#### Landesligaausschuss:

- Erarbeiten der jeweiligen Ausschreibung
- Wettkampfleitung bei Landesligawettkämpfen
- Kampfrichtereinsatzplanung
- Vor- und Nachbereitung der Wettkampftage
- Vorschlag zur Einteilung der Landesligen

#### Fachausschuss Gerätturnen weiblich

- Erarbeitung der Terminplanung

- Präsidium
  - Beschluss des Landesligastatuts
  - Beschluss über Änderungen des Landesligastatuts

#### Geschäftsstelle

- Veröffentlichung der Ergebnisse und Ausschreibungen

### § 3 Wettkämpfe

Der Hessische Turnverband ist für die Veranstaltung aller Landesligawettkämpfe auf Landesebene im Fachgebiet Gerätturnen weiblich verantwortlich.

### § 4 Landesligaklassen

Das Landesligasystem besteht aus:

- Der Landesliga eins und zwei
- Der Landesliga drei mit maximal 24 Mannschaften, die in zwei Gruppen eingeteilt werden können.
- Weitere Landesligen können bei Bedarf eingerichtet werden

Über die Anzahl der Mannschaften und die Einteilung der Landesligen entscheidet die Landesligaversammlung auf Vorschlag des Landesligaausschusses.

### § 5 Termine

1. Die Landesligasaison richtet sich nach den Terminvorgaben, die durch den Landesfachausschuss Gerätturnen weiblich frühzeitig, möglichst im Herbst des Vorjahres, bekannt gegeben werden.
2. Eine Terminverschiebung aus Gründen der Ausrichtung kann auf der Landesligaversammlung beschlossen werden, wenn dadurch andere Wettkampftermine des HTV bzw. des DTB nicht betroffen sind.

### § 6 Ausschreibungen

Die Ausschreibungen werden durch den Landesligaausschuss erarbeitet und durch die Landesligaversammlung verabschiedet. Die Regularien für die Ausschreibung orientieren sich an der Wettkampfordnung des Hessischen Turnverbandes.

### § 7 Altersklassen

1. Die Landesligen sind jahrgangsoffen
2. Das Mindestalter der Turnerinnen beträgt zehn Jahre.
3. Bei minderjährigen Turnerinnen muss eine Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Wettkampf laut Ausschreibung vorliegen.

## § 8 Startrecht

1. In der Landesliga sind nur Vereine startberechtigt, die Mitglieder des Hessischen Turnverbandes sind. Gastmannschaften aus benachbarten Turnverbänden können auf Beschluss der Landesligaversammlung zugelassen werden.
2. Für einen Start in der ersten und zweiten Landesliga muss eine sportliche Qualifikation vorliegen.
3. Ein Verein kann in der Landesliga eins und zwei nur mit jeweils einer Mannschaft starten.
4. Die Turnerinnen sind für die gemeldete und eine höhere Landesliga startberechtigt.
5. Turnt eine Turnerin in der höheren Landesliga, so darf sie in der unteren Landesliga in der laufenden Landesligasaison nicht mehr eingesetzt werden.
6. Turnerinnen, die im gleichen Wettkampfsjahr in der DTL turnen werden, sind bis zu ihrem ersten Wettkampf in der DTL auch in der Landesliga startberechtigt. Danach dürfen nur noch maximal zwei von diesen Turnerinnen in einer Landesligamannschaft eingesetzt werden.
7. Verzichtet ein Verein auf sein Startrecht in der Landesliga, wird dieses Recht im Nachrückverfahren vergeben. Kann keine zusätzliche Mannschaft nachrücken, bleibt der Platz unbesetzt.

## § 9 Meldeverfahren

1. In allen Landesligen besteht eine Mannschaft aus maximal acht Turnerinnen pro Wettkampf. Vor Beginn der Saison ist bis zu dem in der Ausschreibung festgelegten Meldeschluss eine Liste mit den startenden Turnerinnen bei dem/der Landesligaleiter/-in einzureichen. Jede Turnerin muss einen gültigen Startpass besitzen. Alle Startpässe müssen vor Wettkampfbeginn der Wettkampfleitung vorgelegt werden.
2. Beteiligt sich ein Verein mit mehreren Mannschaften am Landesligabetrieb, so sind Mannschaften und deren Mannschaftsmitglieder vor dem ersten Wettkampf dem Landesligaleiter namentlich zu melden.
3. Mit der namentlichen Meldung bestätigt der meldende Verein, dass die gesundheitliche Sporttauglichkeit der Turnerinnen gegeben ist.
4. Falsche Angaben haben den Ausschluss vom Wettkampf bzw. Streichung aus der Ergebnisliste zur Folge. Eine Entscheidung hierüber trifft der Landesligaausschuss

## § 10 Meldegebühren

1. Die Teilnahme an Wettkämpfen der Landesliga ist gebührenpflichtig.
2. Die Höhe des Meldegeldes und etwaiger Umlagen richtet sich nach der jeweils gültigen Finanz- und Wirtschaftsordnung des Hessischen Turnverbandes und der jeweiligen Ausschreibung.
3. Die Meldegebühren sind zu dem in der Ausschreibung festgelegten Termin auf das Konto des Hessischen Turnverbandes e.V. zu überweisen.

## § 11 Durchführung von Wettkämpfen

1. Für die Wettkämpfe gelten die Wertungsvorschriften des Internationalen Turner Bundes (Code de Pointage), sowie die Wettkampfordnung des Hessischen Turnverbandes.
2. Die Wettkampfinhalte sowie die Anzahl der startenden und in die Wertung kommenden Turnerinnen werden in der Ausschreibung durch die Landesligaversammlung festgelegt.
3. Jeder gewonnene Wettkampf wird mit je 2 Plus-, jeder verlorene Wettkampf mit 2 Minuspunkten und jeder unentschiedene Wettkampf bzw. jedes unentschiedene Gerät mit 1 Plus- und 1 Minuspunkt bewertet.
4. Tagessieger ist die Mannschaft mit dem besten Punktergebnis. Bei Punktgleichheit entscheidet die Anzahl der gewonnenen Geräte. Wird hierdurch keine Entscheidung erzielt, entscheidet der Wettkampf gegeneinander (gemäß internationalen Bestimmungen) dann jeweils nach drei Geräten, zwei Geräten, usw.

## § 12 Wettkampfstätten und Geräte

Bestimmungen über Geräte/Messinstrumente sowie Abmessungen der Turn- und Sportflächen sind in der Turnordnung des DTB beschrieben. Abweichende Regelungen sind in den Ausschreibungen festzulegen.

## § 13 Kleidung

Die Wettkampfkleidung wird durch die jeweiligen Bestimmungen des DTB festgelegt. Abweichenden Regelungen sind in den Ausschreibungen festzulegen.

## § 14 Kampfrichter

1. Die teilnehmenden Landesligavereine sind verpflichtet, zur Durchführung der Wettkämpfe die laut Ausschreibung geforderte Anzahl von Vereinskampfrichtern/-innen mit der erforderlichen Qualifikation pro Wettkampftag bereitzustellen.
2. Der/die Kampfrichterbeauftragte ernennt den/die Oberkampfrichter/-in aus den gemeldeten Kampfrichtern/-innen.

## § 15 Auszeichnungen und Auf- und Abstieg

1. Die beste Mannschaft jeder Landesliga ist Meister/Sieger dieser Klasse. Alle Mannschaften erhalten eine Urkunde
2. Die zwei best platzierten Mannschaften der verschiedenen Landesligen steigen auf. Die zwei am schlechtesten platzierten Mannschaften der verschiedenen Landesligen steigen ab. Eventuelle Absteiger aus der Regionalliga der DTL sind in der Landesliga eins startberechtigt. In der laufenden Saison steigt dann neben den letzten Mannschaften auch die drittletzte bzw. viertletzte Mannschaft ab, bis die festgelegte Stärke der Landesliga wieder hergestellt ist.

## § 16 Ergebnisdienst

1. Nach jeder Veranstaltung hat der/die Landesligaleiter/-in das Wettkampfergebnis dem HTV elektronisch mitzuteilen.
2. Die Ergebnisse werden auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht.

## § 17 Anti-Doping

Die für die Wettkämpfe gültigen Anti-Doping-Bestimmungen ergeben sich aus der Anti-Doping-Ordnung des Hessischen Turnverbandes.

## § 18 Verstöße und Sanktionen

Bei Verstößen gegen das Ligastatut entscheidet in erster Instanz der Landesligaausschuss. Das Präsidium oder das Landesschiedsgericht entscheiden in letzter Instanz.

## § 19 Anzeigen von Verstößen bei Wettkämpfen

Verstöße müssen anlog des Verfahrensweges laut Wettkampfordnung des Hessischen Turnverbandes angezeigt werden.

## § 20 Sanktionen bei Verstößen

Sanktionen werden anlog der Vorgabe der Wettkampfordnung des Hessischen Turnverbandes verhängt.

***Dieses Landesligastatut wurde auf der Landesligaversammlung am 02.02.2014 in Frankfurt von den Vereinen der Landesliga beschlossen.***

***Die Änderungen nach Maßgabe des Hessischen Turnverbandes wurden am 25.01.2015 in Karben von der Ligaversammlung beschlossen und nachfolgend vom HTV genehmigt. Das Landesligastatut ist somit ab 21. April 2015 gültig.***